

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 9

17. März 2023

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 14.02.2023	65

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Aktenzeichen: 31-565.12

Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 14.02.2023

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 und Art. 39 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der GeflPestV erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.02.2023 AZ: 31-565.12 in der Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) festgesetzten Schutzmaßnahmen werden **mit sofortiger Wirkung** aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen als bekannt gegeben.
3. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
4. Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht. Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. 317 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung unter www.landkreis-straubing-bogen.de unter Aktuelles abrufbar.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schutzmaßnahmen in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.02.2023 noch weiterhin bis zur Aufhebung Gültigkeit haben.

Straubing, 17.03.2023

Käser
Regierungsrat